

FR_GERICHTE 106 2023 38 vom 19. Juni 2023

FR Kantonsgericht, 2023-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2023_38

FR: FR_GERICHTE 106 2023 38 du 19 juin 2023

IT: FR_GERICHTE 106 2023 38 del 19 giugno 2023

Regeste

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Erwachsenenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht bzw. dessen Kindes- und Erwachsenenschutzhof (Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]) ist zuständig für die Beschwerden gegen Entscheide, die von der Schutzbehörde getroffen wurden (Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG; SGF 212.5.1]).

E. 1.2

Zur Beschwerde befugt sind die am Verfahren beteiligten Personen, die der betroffenen Person nahestehenden Personen sowie Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 450 Abs. 2 ZGB). Bei der nahestehenden Person handelt es sich um eine Person, welche die betroffene Person gut kennt und kraft ihrer Eigenschaften sowie regelmässig kraft ihrer Beziehungen zu dieser als geeignet erscheint, deren Interessen wahrzunehmen, und mit der Beschwerde auch tatsächlich die Interessen der betroffenen Person verfolgt. Ein Dritter ist nur zur Beschwerde legitimiert, wenn er die Verletzung eigener Rechte geltend macht und ein rechtliches Interesse verfolgt, das durch das Erwach-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 17 senenschutzrecht geschützt werden soll (Urteil BGer 5A_112/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 2.5.1; vgl. auch Urteil BGer 5A_165/2019 vom 16. August 2019 E. 3.2; je m.H.). Nicht zur Beschwerde legitimiert sind die Beschwerdeführer soweit es um die Regelung der Erbschaft von B._____ sel. geht, da diesbezüglich ein Interessenkonflikt besteht. Ebenso wenig soweit es darin um eigene Interessen der Beschwerdeführer geht, ohne dass sie darlegen, inwiefern diese durch das Erwachsenenschutzrecht geschützt werden sollen.

E. 1.3

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Der angefochtene Entscheid wurde den Beschwerdeführern am 27. März 2023 zugestellt. Die am 26. April 2023 eingereichte Beschwerde ist somit rechtzeitig erfolgt.

E. 1.4

Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Begründen bedeutet aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt der Beschwerdeführer nicht, wenn er lediglich

auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen begnügt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Bei Laieneingaben sind allerdings an das Erfordernis, dass sich der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen hat, keine überspitzten Anforderungen zu stellen (Urteil BGer 5A_635/2015 vom 21. Juni 2016 E. 5.2 m.H.). Unleserliche, ungebührliche, unverständliche oder weitschweifige Eingaben sind innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern. Andernfalls gilt die Eingabe als nicht erfolgt (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO; vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBI 2006 7001, 7085). Vorliegend ist die Beschwerde sehr weitschweifig gehalten und beschäftigt sich über weite Strecken nicht mit dem angefochtenen Entscheid. Die Beschwerdeführer haben ihre Beschwerde zwar selber eingereicht, sie sind jedoch durch eine Anwältin vertreten. Selbst für eine Laieneingabe genügt die Beschwerde allerdings zu einem grossen Teil nicht den Begründungsanforderungen. Es wird aber ausnahmsweise darauf verzichtet, die Beschwerde zur Verbesserung zurückzuweisen, um das Verfahren nicht zu verzögern. Soweit sich die Beschwerdeführer indessen nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen oder sie lediglich auf frühere Verfahrenshandlungen verweisen, namentlich auf die Beschwerdeschrift vom 12. Januar 2023, wird nicht auf die Beschwerde eingetreten.

E. 1.5

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Untersuchungs- und Oficialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 12.34).

E. 1.6

Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 17

E. 2

Nicht klar ist zunächst, ob die Beschwerdeführer ein Ausstandsgesuch wollen.

E. 2.1

Sie werfen dem Friedensrichter ad hoc diverse Versäumnisse vor, so namentlich dass er Akten manipuliere, und unterstellen ihm, dass er etwas mit dem am 5. März 2023 erfolgten Widerruf der von C._____ an die Beschwerdeführer ausgestellten Vollmacht zu tun habe. Ausserdem habe das Friedensgericht nie einen anderen Entscheid als den vorliegend angefochtenen treffen wollen, zumal es den Inhalt der Erklärung von C._____ vom 8. März 2023 nicht richtig gewürdigt habe. Die Friedensrichterin [Martina Gerber] habe sich

ausserdem in ihrer Stellungnahme vom 20. Januar 2023 an das Kantonsgericht zu unsachlichen Äusserungen hinreissen lassen, was ein weiterer Hinweis auf die Parteilichkeit des Friedensgerichts sei.

E. 2.2

Eine Gerichtsperson tritt namentlich in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 47 Abs. 1 Bst. f ZPO). Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, wobei richterliche Verfahrens- oder Einschätzungsfehler wie ein inhaltlich falscher Entscheid in der Sache oder Fehler in der Verhandlungsführung in der Regel nicht genügen, um Voreingenommenheit zu begründen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können derartige Fehler nur ausnahmsweise die Unbefangenheit einer Gerichtsperson in Frage stellen. Dabei müssen objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Es muss sich um besonders krasse Fehler oder wiederholte Irrtümer handeln, die eine schwere Verletzung der Richterpflichten darstellen (BGE 140 III 221 E. 4.1 f.; Urteil BGer 4A_140/2012 vom 25. April 2012 E. 3.2.2; je m.H.). Eine Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, hat dem Gericht unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 49 Abs. 1 ZPO).

E. 2.3

Vorliegend braucht die Frage, ob ein allfälliges Ausstandsgesuch betreffend das Friedensgericht bzw. den Friedensrichter ad hoc rechtzeitig und bei der richtigen Behörde eingereicht wurde (vgl. Art. 18 Abs. 2 Bst. a JG und Art. 50 ZPO sowie u.a. Urteile BGer 5A_463/2017 vom 10. Juli 2018 E. 3.4, nicht publ. in BGE 144 III 442; 4A_56/2019 vom 27. Mai 2019 E. 4.1 m.H.), nicht beantwortet zu werden, da ohnehin kein Ausstandsgrund gegeben ist. Betreffend die Äusserungen der Friedensrichterin Martina Gerber in der Stellungnahme vom 20. Januar 2023 an das Kantonsgericht wäre es jedoch offensichtlich verspätet, wobei diese ohnehin nicht am angefochtenen Entscheid mitgewirkt hat. Was die angebliche Manipulation der Akten und Verwicklung in die Ereignisse vom 5. März 2023 betrifft, so befindet sich in den Akten sehr wohl eine Telefonnotiz vom 2. März 2023, welcher der Inhalt der Telefongespräche zwischen D._____ und der Friedensrichterin Seraina Rohner Stulz entnommen werden kann. Diese Telefonnotiz ist den Beschwerdeführer denn auch bestens bekannt (vgl. Ziff. 18 der Beschwerde). Bei der angeblich manipulierten E-Mail handelt es sich offensichtlich um eine von D._____ so eingereichte E-Mail, was leicht am Namen, der Falzkante und dem Papier erkennbar ist. Ohnehin ist nicht ersichtlich, welcher Vorteil dem Friedensrichter ad hoc aus dem fehlenden Datum und Uhrzeit entstehen soll. Hätte er irgendetwas vertuschen wollen, hätte er die E-Mail gar nicht erst in die Akten aufgenommen. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern eine Absprache zwischen dem Friedensrichter ad hoc und D._____ betreffend den superprovisorischen Entscheid vom 8. März 2023 bestanden haben soll, nur weil D._____ in einer E-Mail vom 7. März 2023 den Friedensrichter ad hoc bat, die Verhand-

Kantonsgericht KG Seite 7 von 17 lung – welche wesensgemäss nicht den superprovisorischen Entscheid (vgl. Art. 445 Abs. 2 ZGB), sondern den vorliegend

angefochtenen Entscheid betraf – nicht auf den 22. – 24. März 2023 zu legen. Im Übrigen wurde nicht nur D._____ am 7. März 2023 darüber informiert, dass eine Verfügung des Friedensgerichts ergehen werde, sondern auch der Beschwerdeführer 1 (vgl. die entsprechenden Telefonnotizen). D._____ wurde zudem anlässlich des Telefonats vom 2. März 2023 darüber informiert, dass weitere Abklärungen getroffen und neu entschieden werden müsse, womit es für ihn unabhängig vom superprovisorischen Entscheid vom 8. März 2023 sinnvoll war, seine Feriendaten mitzuteilen. Da D._____ darüber hinaus bereits am 2. März 2023 wusste, dass die Beschwerdeführer sich eine Generalvollmacht von C._____ haben ausstellen lassen, was die Beschwerdeführer in Ziff. 12 ihrer Beschwerde selber ausführen, ist auch ohne Weiteres nachvollziehbar, dass er am 5. März 2023 beim Besuch seiner Mutter einen Widerruf und eine neue Generalvollmacht lautend auf ihn mitbrachte. Der superprovisorische Entscheid vom 8. März 2023 war sodann nicht nur aus dem Grund notwendig, dass die drei Söhne ihre urteilsunfähige Mutter verschiedene Dokumente unterzeichnen liessen, sondern auch, weil die Beschwerdeführer C._____ eigenmächtig aus dem Pflegezentrum weggebracht hatten. Der Friedensrichter ad hoc musste demnach nicht einen Vorwand für den Erlass des superprovisorischen Entscheids schaffen. Was das Protokoll vom 21. März 2023 betrifft, so ist festzuhalten, dass Aussagen nur in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen werden (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 193 und Art. 176 Abs. 1 ZPO). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die angeblich konfuse Aussagen von D._____ betreffend die Ereignisse vom 5. März 2023 nicht protokolliert wurden, zumal die Frage lautete: «Was für ein Gefühl haben Sie, wie es Ihrer Mutter geht?». Ebenso wenig ist zu beanstanden, wenn der Friedensrichter ad hoc der Gerichtsschreiberpraktikantin mit der Protokollierung des wesentlichen Inhalts der Aussagen hilft, zumal ein Praktikum gerade der Ausbildung dienen soll. Darüber hinaus behaupten die Beschwerdeführer nicht, dass im Protokoll wesentliche Aussagen fehlen bzw. legen nicht substantiiert dar, welche Aussagen D._____ angeblich betreffend die Ereignisse vom

E. 5

Strittig ist weiter die Beistandsperson.

Kantonsgericht KG Seite 11 von 17

E. 5.1

Die Beschwerdeführer führen aus, obwohl C._____ leicht zur Leistung einer Unterschrift überredet werden könne, entspreche die Erklärung vom 8. März 2023, wonach sie sich den Beschwerdeführer 1 als Beistand wünsche, sowohl ihrem Willen als auch ihrem Wohl. Sie habe dies ihnen gegenüber wiederholt geäußert und es sei auch vernünftigerweise anzunehmen, dass eine Mutter die für ihr Leben wichtigen Entscheide lieber ihren beiden älteren Söhnen als ihr wildfremden Personen anvertraut. Es sei ihrer Mutter auch vollkommen bewusst, dass D._____ in verschiedener Hinsicht nicht in der Lage wäre, eine solche Verantwortung wahrzunehmen. Der Beschwerdeführer 1 wäre ausserdem bereit, sich den Anweisungen der KESB Basel-Stadt zu unterstellen, welche im Gegensatz zum Friedensgericht unvoreingenommen und professionell sei. Weiter rügen sie, dass sie bereits in ihrer Beschwerde vom 12. Januar 2023 darauf hingewiesen hätten, dass sich ihre begründeten Vorbehalte gegenüber H._____ nicht dadurch beseitigen lassen, dass eine seiner Mitarbeiterinnen zur Beiständin ernannt wird. Somit sei die Ernennung von M._____, zu der weder ihrer Mutter noch ihnen das rechtliche Gehör eingeräumt

worden sei, gegen ihren ausdrücklichen Willen erfolgt. Wenn das Friedensgericht geltend mache, damit einen neutralen Neuanfang zu garantieren, so würden sie dies angesichts des direkten Abhängigkeitsverhältnisses von M._____ zu H._____ als Hohn empfinden. Im Übrigen habe sich M._____ bisher auch noch nicht bei ihnen vorgestellt.

E. 5.2

Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Schlägt die betroffene Person eine Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin vor, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde ihrem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet und zu deren Übernahme bereit ist (Art. 401 Abs. 1 ZGB). Sie berücksichtigt, soweit tunlich, Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen (Art. 401 Abs. 2 ZGB). Für die in Anwendung von Art. 401 ZGB vorgeschlagenen Personen sind auch die Kriterien nach Art. 400 Abs. 1 ZGB massgebend. Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes haben das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherzustellen (Art. 388 Abs. 1 ZGB). Der Beistand muss sich deshalb bei der Erfüllung seiner Aufgaben ausschliesslich von den Interessen der verbeiständeten Person leiten lassen (Art. 406 Abs. 1 ZGB). Von vornherein nicht infrage kommen Personen, deren Interessen denjenigen der betroffenen Person widersprechen (Art. 403 ZGB). Art. 403 ZGB erfasst nicht nur die konkrete, sondern auch die abstrakte bzw. theoretische Gefahr einer Interessenkollision. Ein effektiver Schutz der verbeiständeten Person ist in der Tat nur dann gewährleistet, wenn die blossе Möglichkeit, dass die Interessen der verbeiständeten Person gefährdet sein könnten, die Vertretungsmacht des Beistands im Umfang des Interessenkonfliktes entfallen lässt (Art. 403 Abs. 2 ZGB). In diesem Sinne kann es auch nicht auf die persönlichen Qualitäten bzw. die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Beistandes ankommen. Ausserdem beschlägt Art. 403 ZGB nicht nur Fälle, in denen die Interessen des Verbeiständeten denen des Beistandes unmittelbar widersprechen (direkte Interessenkollision), sondern auch solche, in denen der Verbeiständete in Geschäftsbeziehungen mit einem Dritten tritt oder steht, dem der Beistand derart eng verbunden ist, dass die erforderliche Objektivität bei der Wahrung der Interessen der verbeiständeten Person als beeinträchtigt erscheint (indirekte Interessenkollision). Die Wahl der Beistandsperson hängt damit stark von den Umständen des Einzelfalls ab, weshalb der Behörde bei ihrem Entscheid ein grosses Ermessen zukommt (Urteil BGER 5A_621/2018 vom 11. April 2019 E. 3.1 m.H.). Gemäss Art. 423 Abs. 1 ZGB entlässt die Behörde den Beistand oder die Beiständin, wenn die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht (Ziffer 1) oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt (Ziffer 2). Soweit das Gesetz auf den wichtigen Grund verweist, hat die Behörde

Kantonsgericht KG Seite 12 von 17 ihre Entscheidung im konkreten Fall nach Recht und Billigkeit zu treffen (Art. 4 ZGB). Sie verfügt dabei über grosses Ermessen. Bei der Entlassung der Beistandsperson aus wichtigem Grund stehen die Interessen der betroffenen Person im Vordergrund. Ein völliger Vertrauensverlust oder eine unüberwindbar gestörte Beziehung kann ein wichtiger Grund im Gesetzessinne für den Wechsel der Person des Beistandes sein (BGE 143 III 65 E. 6.1 m.H.).

E. 5.3.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass sich C._____ den Beschwerdeführer 1 als Vertretungsbeistand wünscht. Sie scheinen somit zu behaupten, dass C._____ diesbezüglich urteilsfähig ist.

E. 5.3.2

Urteilsfähig ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Der Begriff der Urteilsfähigkeit enthält zwei Elemente: einerseits ein intellektuelles Element, nämlich die Fähigkeit, Sinn, Zweckmässigkeit und Wirkungen einer bestimmten Handlung zu erkennen, andererseits ein Willens- bzw. Charakterelement, nämlich die Fähigkeit, gemäss dieser vernünftigen Erkenntnis nach seinem freien Willen zu handeln. Urteilsfähigkeit ist relativ: Sie ist nicht abstrakt zu beurteilen, sondern konkret bezogen auf eine bestimmte Handlung im Zeitpunkt ihrer Vornahme unter Berücksichtigung ihrer Rechtsnatur und Wichtigkeit. Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen (Art. 18 ZGB). Die Rechtsfolge der Unwirksamkeit einer streitigen Handlung knüpft an die Voraussetzungen der Urteilsunfähigkeit als rechtshindernde Tatsachen. Die Fähigkeit Volljähriger, vernunftgemäss zu handeln, ist der Normalfall, von dem der Gesetzgeber zum Schutz von Vertrauen und Verkehrssicherheit ohne jeden weiteren Beweis ausgeht. Wer sich für die Unwirksamkeit einer Handlung auf die Urteilsunfähigkeit beruft, hat demnach einen der in Art. 16 ZGB umschriebenen Schwächezustände und die daraus folgende Beeinträchtigung der Fähigkeit vernunftgemässen Handelns zu beweisen. Befand sich aber eine Person ihrer allgemeinen Verfassung nach zum Zeitpunkt der streitigen Handlung nachweislich in einem dauernden Schwächezustand gemäss Art. 16 ZGB, der nach allgemeiner Lebenserfahrung im Normalfall vernunftgemässes Handeln ausschliesst, dann wird vermutet, dass sie mit Bezug auf die streitige Handlung unfähig war, vernunftgemäss zu handeln. Diese tatsächliche Vermutung betrifft namentlich Personen, die sich zur Zeit der Handlung in einem dauernden Zustand alters- und krankheitsbedingten geistigen Abbaus befinden. Die Partei, die aus der Urteilsfähigkeit der handelnden Person Ansprüche ableitet, kann die aus dem allgemeinen Zustand geistigen Abbaus folgende tatsächliche Vermutung der Unfähigkeit, auch im konkreten Fall vernunftgemäss zu handeln, entkräften, indem sie ein *lucidum intervallum* für die streitige Handlung darlegt. Sodann kann sie aufzeigen, dass die Person trotz ihres Allgemeinzustandes mit Bezug auf die streitige Handlung in der Lage war, vernunftgemäss zu handeln (BGE 144 III 264 E. 6.1 ff. m.H.).

E. 5.3.3

Die Beschwerdeführer legen nicht substantiiert dar, inwiefern für die Erklärung vom 8. März 2023 ein *lucidum intervallum* vorgelegen haben soll. Dies ist denn auch nicht ersichtlich, geht doch aus den Akten hervor, dass C._____ jegliche ihr von ihren drei Söhnen unterbreiteten Dokumente unterzeichnet, namentlich auch die diversen Vollmachten. So führen auch die Beschwerdeführer selber aus, dass C._____ leicht zur Leistung von Unterschriften überredet werden könne. Urteilsfähigkeit würde jedoch voraussetzen, Versuchen der Beeinflussung durch Dritte den eigenen Willen entgegenzusetzen zu können (BGE 144 III 264 E. 6.2.1). Dies ist bei C._____ nicht gegeben.

Kantonsgericht KG Seite 13 von 17 Selbst wenn es dem Wunsch von C. _____ entsprechen würde, dass der Beschwerdeführer 1 zu ihrem Beistand ernannt wird, so hat das Friedensgericht diesem Wunsch nur Folge zu leisten, wenn die gewünschte Person auch geeignet ist, das Amt wahrzunehmen, was vorliegend ebenfalls nicht der Fall ist. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer bietet der Umstand, dass sie ihre Entscheide übereinstimmend treffen, keine Gewähr dafür, dass sie nicht auf Kosten des Wohls ihrer Mutter Eigeninteressen verfolgen. Ebenso wenig, dass der Beschwerdeführer 1 seine Bereitschaft ausgedrückt habe, sich der Aufsicht der KESB Basel-Stadt zu unterstellen. Vielmehr erscheint es problematisch, wenn sich der Beschwerdeführer 1 nur der KESB Basel-Stadt unterstellen will, zumal diese nicht zuständig ist (vgl. vorstehend E. 3). Die Ausführungen betreffend D. _____ gehen sodann an der Sache vorbei, steht dieser doch gar nicht als Beistandsperson zur Diskussion. Weiter geht aus den Akten hervor, dass die Beschwerdeführer ihre Mutter dazu gedrängt haben, Dokumente zu unterzeichnen, obwohl sie sich selber bewusst waren, dass diese nicht urteilsfähig ist (Sitzungsprotokoll vom 21. März 2023, S. 4; Beschwerde Ziff. 11, 19). Sie nehmen auch absichtlich auf die schwankende Haltung ihrer Mutter keine Rücksicht (Beschwerde Ziff. 10). So haben sie sie auch eigenmächtig nach J. _____ gebracht, ohne einen entsprechenden Entscheid abzuwarten. Dies obwohl ihnen bewusst war, dass ihre Mutter Angst vor Veränderungen hat (Sitzungsprotokoll vom 21. März 2023, S. 2), und sie damit rechnen mussten, dass ihre Mutter wieder zurück ins Pflegezentrum wird kehren müssen. Sie haben ihr Mutter nicht einmal vorgängig darauf vorbereitet, dass sie sie nach J. _____ nehmen werden (Sitzungsprotokoll vom 21. März 2023, S. 4). Auch ansonsten informierten sie niemanden über die Wegbringung von C. _____ und lösten dadurch eine polizeiliche Suchaktion in drei Kantonen aus, welche C. _____ ebenfalls in Angst versetzte (Beschwerde Ziff. 28). An ihrem rücksichtslosen Verhalten ändert nichts, dass sie im Nachhinein versucht haben, das Pflegezentrum telefonisch zu informieren. Ebenso wenig, dass D. _____ der Polizei angeblich falsche Informationen gegeben hat. Auch ist unerheblich, ob der Beschwerdeführer 1 dabei war, als die Mutter im Pflegezentrum abgeholt und zu ihm nach J. _____ gebracht wurde, war er doch mit diesem Vorgehen offensichtlich einverstanden. Ein umsichtiges Verhalten hätte erfordert, dass die Beschwerdeführer zunächst den Ausgang des Verfahrens abwarten und dann den Umzug im Voraus mit C. _____ und den involvierten Personen absprechen. Die Beschwerdeführer legen auch nicht substantiiert dar, dass es sich um eine Notsituation gehandelt hätte, welche ein Abwarten nicht erlaubte. Daran ändert nichts, dass es angeblich eine Handlung der Verzweiflung war. Die Beschwerdeführer liessen demnach bewusst das Wohlbefinden ihrer Mutter ausser Acht und nahmen in Kauf, dass sie durch die Veränderungen ihres Aufenthaltsortes psychisch destabilisiert wird (vgl. auch Polizeibericht vom 8. März 2023, E-Mail vom 9. März 2023 von K. _____). Die Beschwerdeführer kündigen ausserdem in ihrer Beschwerde bereits an, dass sie in Zukunft alleine entscheiden werden und dadurch auch der innerfamiliäre Konflikt gelöst wird. Dies ist jedoch nicht der Sinn und Zweck einer Beistandschaft. Vielmehr soll die Beistandschaft einzig und alleine dem Wohl von C. _____ dienen. Der Beschwerdeführer 1 kommt damit nicht als Beistand in Frage. Im Übrigen traute auch der verstorbene Vater den beiden Beschwerdeführern die Übernahme einer Beistandschaft nicht zu (vgl. Protokoll vom 6. Dezember 2022, S. 3).

E. 5.4

Nachdem das Friedensgericht mit Entscheid vom 14. Dezember 2022 und mit superprovisorischem Entscheid vom 8. März 2023 H. _____ als Beistand eingesetzt hatte, ernannte es

neu M. _____ als Beiständin, um einen Neuanfang zu garantieren. Die Beschwerdeführer rügen dies- bezüglich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Eine solche könnte jedoch im vorliegenden

Kantonsgericht KG Seite 14 von 17 Verfahren geheilt werden (BGE 143 IV 380 E. 1.4.1; 137 I 195 E. 2.2 und 2.3.2; je m.H.), womit dies nicht weiter zu prüfen ist. Die Beschwerdeführer sind nicht mit M. _____ als Beiständin einverstanden, da diese H. _____ unterstehe. Ausserdem habe sie sich noch nicht bei ihnen vorgestellt. Die Beschwerdeführer legen jedoch nicht konkret dar, inwiefern es für das Wohl von C. _____ erforderlich gewesen wäre, dass sich diese zwischen dem Entscheid vom 21. März 2023 und der Beschwerde vom 26. April 2023 bei ihnen vorstellt. Was die angeblichen unterlassenen medizinischen Abklärungen von H. _____ betrifft, so handelt es sich dabei hauptsächlich um pauschale Vorwürfe, wobei das Friedensgericht diesbezüglich weitere Abklärungen zu treffen haben wird (vgl. nachstehend E. 6.2). Ferner führten die Beschwerdeführer an der Sitzung vom 21. März 2023 auf Frage hin nur die Handlungen von H. _____ betreffend die Erbschaft, der Umstand, dass dieser vor 37 Jahren in der gleichen Schreinerei gearbeitet hat, wie die Beschwerdeführer und deren Mutter, wobei sie schlechte Erinnerungen an diese Zeit hätten, welche sie jedoch nicht H. _____ persönlich vorwerfen würden, sowie dass er D. _____ kenne, als Gründe an, die gegen ihn als Beistand sprechen würden (Protokoll S. 9 f.). Gemäss D. _____ kennt er H. _____ nur, weil er eine Wohnung an eine Person vermietet hat, deren Beistand H. _____ ist, was von den Beschwerdeführern nicht bestritten wird. Ausserdem geht auch aus der E-Mail vom 10. Januar 2023 von H. _____ hervor, dass dieser D. _____ kennt. Es kann somit nicht die Rede davon sein, dass er dies nicht offengelegt hätte. Es bestehen somit keine Gründe, welche gegen H. _____ und schon gar nicht gegen M. _____ sprechen. Darüber hinaus würde bei einer Aufhebung der Ziff. III des angefochtenen Entscheids wieder der superprovisorische Entscheid vom 8. März 2023 gelten, d.h. es wäre wieder H. _____ Beistand, was kaum im Sinne der Beschwerdeführer sein dürfte. Die Beschwerde wird diesbezüglich abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Strittig ist weiter der Aufenthaltsort von C. _____.

E. 6.1

Die Beschwerdeführer bestreiten die Feststellung des Friedensgerichts, wonach C. _____ rechtmässig im Pflegezentrum untergebracht wurde und ihre objektiven Interessen (ausreichende medizinische Versorgung) sowie subjektiven Interessen dort gewahrt sind. Sie machen geltend, dass ihre Mutter weder eine adäquate medikamentöse noch nicht-medikamentöse Behandlung erhalte, sie insbesondere nicht genügend körperliche Aktivitäten habe, und ausserdem die zahn- ärztliche Versorgung prekär sei. Weiter beanstanden sie, dass C. _____ im Pflegezentrum offenbar regelmässig Beruhigungsmittel und andere Psychopharmaka einnehmen müsse, obwohl vor ihrem Eintritt ins Pflegezentrum nie Angststörungen diagnostiziert worden seien und sie vorher nie Benzodiazepine habe verschrieben bekommen. Dies lege die Vermutung nahe, dass es ihre Lebensbedingungen im Pflegezentrum selbst seien, welche bei ihr solche Angststörungen auslösen. Das Pflegezentrum, der Beistand und das Friedensgericht hätten die Bedürfnisse ihrer Mutter nicht genügend abgeklärt. Diese werde ausserdem durch ihre

Zimmergenossin unterdrückt und das Pflegezentrum unternehme nichts dagegen, obwohl ihm die Problematik bekannt sei. Die Beschwerdeführer fühlen sich ausserdem durch das Pflegezentrum benachteiligt bzw. gemobbt. Sie beantragen, dass C._____ ihren neuen Aufenthaltsort in J._____ in der Nähe des Beschwerdeführers 1 haben soll.

Kantonsgericht KG Seite 15 von 17

E. 6.2

Ein Umzug von C._____ nach J._____, wo sie von den Beschwerdeführern und ihren Ehefrauen betreut wird, kommt bereits aus den gleichen Gründen nicht in Frage, warum der Beschwerdeführer 1 nicht als Beistand geeignet ist (vorstehend E. 5.3.3). Darüber hinaus äussern sich die Beschwerdeführer nicht dazu, wo C._____ in J._____ wohnen würde, hätte der Mietvertrag für die Nachbarswohnung doch bis zum 27. März 2023 unterzeichnet werden müssen (Sitzungsprotokoll vom 21. März 2023, S. 2). Im Übrigen würde die von den Beschwerdeführern vorgeschlagene persönliche 1:1 Betreuung ihrer Mutter (Sitzungsprotokoll vom 21. März 2023, S. 6) einen hohen Arbeitsaufwand von den Beschwerdeführern und ihren Ehefrauen verlangen, wobei der Beschwerdeführer 2 und seine Ehefrau jeweils 2 Stunden und 20 Minuten pro Weg hätten und sich die Ehefrau jährlich mehrere Monate in Thailand aufhält. Daran ändert nichts, dass sie angeblich gerne bereit ist, diesen Weg auf sich zu nehmen. Die Ehefrau des Beschwerdeführers 1 befindet sich ausserdem seit dem 1. April 2023 in Ausbildung und muss gemäss dem Ausbildungsvertrag durchschnittlich 38.5 Stunden pro Woche arbeiten. Zusätzlich befindet sich ein Arbeitsvertrag als Pflegehilfe in einem 60%-Pensum ab dem 20. Februar 2023 in den Akten, ohne dass erklärt würde, ob sie dieses Pensum zusätzlich zu ihrer Ausbildung leistet, dies zur Ausbildung dazugehört oder sie die Stelle wieder gekündigt hat. Unabhängig davon, erscheint die Betreuung einer Person mit Demenz neben einer Ausbildung als aufwändig. Der Beschwerdeführer 1 will ausserdem in der Anfangsphase Ferientage beziehen, von denen er 70 – Tage, nicht Stunden – angespart hat, wobei ebenfalls fraglich ist, wie es überhaupt zu einem so hohen Saldo hat kommen können und inwiefern er tatsächlich gewillt oder in der Lage ist, nun weniger zu arbeiten, zumal er nur von der Anfangsphase spricht, in welcher er Ferientage beziehen will (Sitzungsprotokoll vom 21. März 2023, S. 6). Die Ehefrauen haben darüber hinaus bisher keine enge Beziehung zu ihrer Schwiegermutter (Sitzungsprotokoll vom 21. März 2023, S. 7 f.). Das Betreuungskonzept erscheint somit auf lange Sicht kaum tragbar. Die Beschwerdeführer wollen ihre Mutter zwar in einem Pflegezentrum in Basel unterbringen, sollte sich das Betreuungskonzept als nicht tragbar herausstellen. Ausserdem wollen sie sie vorgängig in der Q._____ stationär begutachten lassen. Da jedoch bekannt ist, dass die Mutter Angst vor Veränderungen hat (E-Mail vom 9. März 2023 von K._____; Sitzungsprotokoll vom 21. März 2023, S. 2 f.), ist nicht nachvollziehbar, warum ihr drei Wechsel des Aufenthaltsortes zugemutet werden sollen, anstatt direkt eine langfristige Lösung zu suchen, sollte sich herausstellen, dass das Wohl von C._____ im Pflegezentrum nicht gewahrt ist (vgl. nachstehend). Es steht den Beschwerdeführern und ihren Familien ausserdem ohne Weiteres frei, C._____ auch in einem Pflegeheim regelmässig zu besuchen und allenfalls hierfür Ferientage zu beziehen. Darüber hinaus werden die Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass auch im Kanton Bern eine Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen besteht. Ohnehin würde das Fehlen einer Ombudsstelle kein Umzugsgrund darstellen. Was das Pflegezentrum betrifft, so ist unerheblich, dass sich die Beschwerdeführer selber durch dieses bzw. K._____

benachteiligt bzw. gemobbt fühlen, ist doch vorliegend einzig die Frage massgebend, ob die Unterbringung im Pflegezentrum dem Wohl von C. _____ entspricht. Aus diesem Grund kann auch offenbleiben, ob diese Unterbringung dazumal rechtmässig erfolgt ist. Es kann jedoch angemerkt werden, dass sich entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer sehr wohl zwei Heimverträge in den Akten befinden und zwar derjenige vom 9. September 2022 und derjenige vom 9. November 2022. Soweit hingegen die Beschwerdeführer geltend machen, dass das psychische und physische Wohl ihrer Mutter im Pflegezentrum nicht gewahrt wird, so stellt der Hof fest, dass sich diesbezüglich kein objektiver Bericht in den Akten befindet, welcher erlauben würde, diese Fragen zu klären. Namentlich kann diesbezüglich offensichtlich nicht auf die zwei Arztberichte, welche ausserdem äusserst

Kantonsgericht KG Seite 16 von 17 kurz gehalten sind, der Heimärztin Dr. med.

I. _____ sowie der Aussagen des Leiters Pflege und Betreuung, K. _____, abgestellt werden. Es handelt sich dabei zwar grösstenteils um pauschale Vorwürfe und können auch die Streitereien zwischen den Söhnen, welche ihre urteilsunfähige, an Demenz erkrankte und unter Depressionen leidende Mutter unter Druck setzen und sich gegenseitig ausschliessende Forderungen stellen, für diese sehr belastend sein (vgl. Beschwerde Ziff. 19; Sitzungsprotokoll vom 21. März 2023 betreffend Anhörung von C. _____ und K. _____) und nicht nur die angeblich schlechten Lebensbedingungen im Pflegezentrum. Da sich C. _____ jedoch nicht mehr selber für ihre Interessen einsetzen kann, die Fronten völlig verhärtet sind und widersprüchliche Angaben zu den Bedürfnissen von C. _____, zur medizinischen und nicht-medizinischen Versorgungen sowie den Lebensbedingungen im Pflegezentrum gemacht werden, ist die Angelegenheit diesbezüglich zur weiteren Abklärung durch eine sachverständige Person (Art. 446 Abs. 2 ZGB) an das Friedensgericht zurückzuweisen (BGE 140 III 97 E. 4.3). Danach wird das Friedensgericht neu über den Aufenthaltsort von C. _____ zu entscheiden haben. Die Beschwerde wird diesbezüglich teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Die pauschale Gerichtsgebühr ist auf CHF 600.- festzusetzen (Art. 95 Abs. 2 Bst. b ZPO; Art. 19 Abs. 1 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]) und dem Ausgang des Verfahrens entsprechend zu 2/3 unter solidarischer Haftung den Beschwerdeführern und zu 1/3 dem Staat Freiburg aufzuerlegen (Art. 6 KESG; Art. 450f ZGB; Art. 106 ff. ZPO; Art. 10 ff. JR). In Anwendung von Art. 116 ZPO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 KESG besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 17 von 17 Der Hof erkennt: I. Ein allfälliges Ausstandsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. Ziffer I des Entscheids des Friedensgerichts des Sensebezirks vom 21. März 2023 wird aufgehoben und die Angelegenheit zu weiterer Abklärung und Entscheidung im Sinne der Erwägungen an dieses zurückgewiesen. Des Weiteren wird der Entscheid des Friedensgerichts des Sensebezirks vom 21. März 2023 bestätigt. III. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 600.- festgesetzt und zu 2/3 unter solidarischer Haftung A. _____ und B. _____ sowie zu 1/3 dem Staat Freiburg auferlegt. IV. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über

das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 19. Juni 2023/sig Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.